

Fünfzehnter Abschnitt

Zweikampf

§§ 201 bis 210
(weggefallen)

Sechzehnter Abschnitt

Verbrechen und Vergehen wider das Leben

§ 211

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes,
aus Flabgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam

oder mit gemeingefährlichen Mitteln

oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder
zu verdecken,
einen Menschen tötet.

§ 212

(1) Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne
Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

1. Abschnitt

Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen

Vorsätzliche Tötung

§ 112

Mord

(2) Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn
die Tat

3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise
begangen wird;

2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden
begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der
Bevölkerung auslösen soll;

1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der
Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die
Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein
Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die
Deutsche Demokratische Republik begangen wird;

4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits
wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;

5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.

(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit
Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit
lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 113

(1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird
mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn